

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind die Basis- und Servicepakete des Bürgerhauses Hürth. Die Konkretisierung erfolgt im Vertrag.
2. Der Veranstalter hat sich bei der Übergabe der Räumlichkeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Bürgerhaus zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung des Bürgerhauses keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere sind auch die Werbeflächen Gegenstand des Vertrages und dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

§ 2 Dienstleister

1. Der Dienstleister ist das Bürgerhaus.

§ 3 Nutzer/Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Nutzer ist für die in den Basisleistungen bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bürgerhauses gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Nutzer/Veranstalter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
3. Der Nutzer/Veranstalter hat dem Bürgerhaus einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Inanspruchnahme anwesend und für den Dienstleister erreichbar sein muss.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Nutzer und Dienstleister unverbindlich.
Auch die Vornotierungen sind schriftlich mitzuteilen, im Gegenzug macht das Bürgerhaus eine schriftliche Terminbestätigung, die verbindlich ist.
Der Nutzer verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Dienstleister unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Dienstleister obliegt diese Mitteilungspflicht.

§ 5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Dienstleister genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Einlass erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.
Der Veranstalter verpflichtet sich, bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs dem Dienstleister eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Nur so kann der Verkauf nicht behinderter Plätze vermieden werden.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Dienstleister geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Dienstleister.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Die Leistungen werden lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit erbracht. Änderungen haben gegebenenfalls Nachforderungen des Dienstleisters bzw. Dritter zur Folge.
2. Erforderliche Auf- und Abbautage sind mit dem Dienstleister vor Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.
3. Eingebraachte Gegenstände sind vom Nutzer/Veranstalter innerhalb der Nutzzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Nutzers eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Dienstleister ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Kosten für Basis- und Serviceleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt muss, sofern nichts anderes vereinbart, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Dienstleisters eingegangen sein. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an den Dienstleister zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
3. Die durch den Vorverkauf vereinnahmten Eintrittsgelder werden vom Dienstleister erst nach der Veranstaltung abgerechnet.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhauses bedarf sie der besonderen Einwilligung. Ihre Durchführung kann jedoch seitens des Dienstleisters entgeltlich übernommen werden.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist vor Veröffentlichung dem Dienstleister vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere, wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung passt oder den Interessen des Bürgerhauses widerspricht.
3. Texte und Eindrücke, die das Bürgerhaus und seine Verkaufsorganisation betreffen, werden vom Bürgerhaus angegeben.
4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz.

§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Veranstalter. In der Regel stellt jedoch das Bürgerhaus seine Einrichtung und seine bestehende Verkaufsorganisation dem Veranstalter zur Verfügung.

§ 10 Steuern sowie GEMA-Gebühren

1. Für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist die Mehrwertsteuer vom Veranstalter zu entrichten.
2. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter, der Anmeldenachweis unterliegt dem zahlungspflichtigen Veranstalter.
3. Die GEMA-Gebühren werden vom Veranstalter selber an die GEMA abgeführt.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist ausschließlich Sache des Bürgerhauses. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren, etc.
2. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Veranstalter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses Programme, Tonträger, bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen.

§ 12 Gebühren

1. Das Einlasspersonal, Garderoben- und Toilettendienst wird nach Vereinbarung gestellt und geht zu Lasten des Veranstalters. Das Bürgerhaus trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifes von den Besuchern zu entrichten, eine entsprechende Garderobenversicherung wird vom Bürgerhaus abgeschlossen.
2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 13 Benutzung von Instrumenten und technischen Anlagen

1. Der Flügel und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Veranstalter gegen ein entsprechendes Entgelt genutzt werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Veranstalters durch Fachkräfte vorgenommen.
2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Veranstalters.

§ 14 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

1. Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Dienstleisters, wofür in der Regel an das Bürgerhaus ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 15 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Veranstalter stellt den Dienstleister von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
4. Der Dienstleister haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Dienstleister lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Dienstleister nicht zu vertreten.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt das Bürgerhaus keinerlei Haftung.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
2. Macht der Dienstleister von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bürgerhaus.
3. Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Dienstleister nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, ist dies dem Bürgerhaus bis spätestens 3 Monate vor dem angesetzten Termin mitzuteilen.
Für kurzfristiger abgesagte Veranstaltungen, ist der Veranstalter verpflichtet, die vollen Entgelte zu entrichten.
4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst. Ist hierbei der Dienstleister für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen dem Dienstleister gegenüber verpflichtet.
Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 17 Hausordnung

1. Dem Dienstleister steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Veranstalter zusteht.
Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen.
Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den durch den Dienstleister beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den genutzten Räumen zu gewähren ist.
2. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgerhauses. Eine Überbesetzung und Veränderung des Bestuhlungsplanes ist streng verboten.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Bürgerhauses bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Bürgerhauses sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den so genannten Anlagen gewährt werden.
5. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten.
Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Bürgerhaus zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Veranstalter.
6. Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Dienstleisters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengstes Einhalten der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
7. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
Der Dienstleister kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Bürgerhaus vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
8. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Veranstalter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.
9. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

10. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Bürgerhaus.
11. Sofern bei Veranstaltungen Lärm nach außen dringt, darf er aus Gründen des Lärmschutzes 85 Dezibel nicht überschreiten. Bei Überschreitungen dieses Pegels behält sich der Dienstleister das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.

§ 18 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag.

BÜRGERHAUS
Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth

Der Bürgermeister